

Gemeinde Reichenbach an der Fils Landkreis Esslingen

SATZUNG

über die förmliche Festlegung der 1. Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebiets „Zentrum Nord“

Aufgrund von § 142 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der 1. Erweiterung „Zentrum Nord I“

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet soll in erster Linie dem Neubau der Gemeinbedarfseinrichtung einer mehrgruppigen Kindertagesstätte dienen und die zeitlich begrenzte, provisorische Unterbringung der Kindertagesstätte in Container auflösen. Durch den Neubau soll eine zukunftsfähige, nachhaltige Entwicklung geschaffen werden und die städtebauliche Situation, insbesondere im Zusammenhang der umliegenden Wohnbebauung, der Brühlhalle mit Sporthalle, Festhalle sowie dem Bürgerhaus und dem Neubau der Sporthalle mit Mensa funktional und stadtplanerisch abrunden und ergänzen.

Das insgesamt ca. 0,71 ha umfassende Gebiet stellt hiermit förmlich die 1. Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebiet „Zentrum Nord“ festgelegt und erhält die Bezeichnung „Zentrum Nord- Ergänzung I“ dar.

Die Abgrenzung der Erweiterung ergibt sich aus dem Lageplan der Gemeinde Reichenbach an der Fils mit Datum vom 10.04.2024 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Ersatz- und Ergänzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche (Flst. 1023/1, anteilig 1008, 1007, 1006, 1006/1, 1005). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung, die Grundstücke sind bis auf das Grundstück 1006/1, Eigentum der Gemeinde Reichenbach. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der allgemeinen Dienststunden in der Kämmerei, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils, von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Erweiterungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Reichenbach an der Fils, den

Bernhard Richter
Bürgermeister